

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERGABE VON LEISTUNGEN (BBL)

Produktiv- und Servicebereich bei der Justizvollzugsanstalt Waldheim
(Stand: 04/2015)

Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), ohne dass diese Bestimmungen Vertragsbestandteil werden; ein Rechtsanspruch des Bieters auf die Anwendung besteht nicht.

2. Angebot

2.1

Für das Angebot sind nur die vom Auftraggeber bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

2.2

Etwaige Änderungsvorschläge müssen in einer gesonderten Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

2.3

Die Abgabe von Nebenangeboten werden nur zugelassen, wenn dies in den Vergabeunterlagen angegeben wird. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.

2.4

Gegebenenfalls ist die Umweltverträglichkeit des angebotenen Produkts besonders darzulegen.

2.5

Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vorschriften oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

2.6

Das Angebot muss vollständig und unterschrieben sein sowie nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2.7

Die Preise sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Der Mehrwertsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

2.8

Falls eine Prüfung des angebotenen Preises nach der Verordnung PR Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244) in der jeweils geltenden Fassung die Unzulässigkeit des Preises ergibt, gilt als Angebotspreis der preisrechtlich zulässige Preis.

3. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach der Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder per Mail darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

4. Beifügung eines Musters

Dem Angebot ist ein verbindliches Muster der angebotenen Leistung oder Lieferung nur nach Aufforderung der Justizvollzugsanstalt Waldheim beizufügen. Das Muster muss mit dem Firmennamen und als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Es wird nicht bezahlt und, sofern kein Zuschlag erfolgt, wieder zurückgegeben. Eine Entschädigung für Wertminderung oder Vernichtung des Musters bei einer etwa erforderlichen Untersuchung kann nicht beansprucht werden.

5. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen (Nummer 9.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen), werden ausgeschlossen.

6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

6.1

Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an den Unterauftragnehmer übertragen will. Er wird darauf hingewiesen, dass er nach §4 Nr.4 VOL/B verpflichtet ist, die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen und dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer nur in begründeten Ausnahmefällen rechnen kann.

6.2

Für die Anforderung von Unterauftragnehmerangeboten gilt Nummer 8.1 der Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen.

7. Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

8. Bevorzugte Bewerber

Es gelten die für die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen maßgeblichen Vorschriften. Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, spätestens bei der Angebotsabgabe führen und dies im Angebotsschreiben erklären; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

9. Ausschluss bei der Vergabe bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften

Es gilt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der sächsischen Ministerien für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 6. Dezember 1994 (Sächs. ABl. S.1552) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Zusätze für ausländische Bewerber

10.1

Die Preise sind in Euro-Beträgen anzugeben.

10.2

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

10.3

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

11. Nachprüfungen

Beanstandungen sind dem Produktiv- und Servicebereich unverzüglich anzuzeigen.